



1. Rechtsprechung

+++ OLG MÜNCHEN: RECHT AUF DATENKOPIE UMFASST E-MAILS BRIEFE, TELEFONNOTIZEN, AKTENVERMERKE UND GESPRÄCHSPROTOKOLLE +++

Das Oberlandesgericht München hat entschieden, dass ein Betroffener eine Kopie der internen Telefonnotizen, Aktenvermerke, Gesprächsprotokolle, E-Mails und Briefe, die jeweils Informationen zu seiner Person enthalten, vom datenschutzrechtlich verantwortlichen Unternehmen herausverlangen kann. Damit legt das OLG München den jeher umstrittenen Umfang des sog. Rechts auf Datenkopie gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO äußerst weit aus. Das Gericht ist, ähnlich wie kürzlich der BGH ([siehe BB Datenschutz-Ticker Juli 2021](#)), der Ansicht, das Recht auf Datenkopie erfasse, ebenso wie der Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO, grundsätzlich sämtliche personenbezogenen Daten und damit auch den gesamten Inhalt von Stellungnahmen, Beurteilungen oder internen Vermerken mit Bezug zu dem Betroffenen.

[Zum Urteil des OLG München \(vom 4. Oktober 2021 – 3 U 2906/20\)](#)

+++ OLG DRESDEN: KEINE WEITERE AUSKUNFTSPFLICHT NACH NEGATIVER DSGVO-AUSKUNFT +++

Das Oberlandesgericht Dresden hat entschieden, dass das Auskunftsverlangen eines Betroffenen gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO mit Erteilung einer negativen Auskunft vollständig erfüllt ist. In einer negativen

Auskunft wird Betroffenen mitgeteilt, dass keine personenbezogenen Daten über sie verarbeitet werden. In dem Fall erhielt der Betroffene eine solche negative Auskunft und verlangte vom beklagten Unternehmen hiernach weitere Auskünfte zu früheren Verarbeitungstätigkeiten. Dieses Begehren wies das Gericht zurück, da die DSGVO eine solche weitergehende Auskunftspflicht nicht vorsehe.

[Zum Urteil des OLG Dresden \(vom 31. August 2021 – 4 U 324/21, juris\)](#)

+++ VG WIESBADEN: KEIN ANSPRUCH AUF EINSCHREITEN DER DATENSCHUTZBEHÖRDE +++

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat die Klage gegen eine Datenschutzbehörde abgewiesen, mit welcher der Betroffene die Behörde zum Erlass einer Löschanordnung verpflichten wollte. Der Betroffene hatte sich an die Datenschutzbehörde gewandt, nachdem er sich erfolglos um die Löschung seiner Schuldnerdaten bemüht hatte, die bei einer Auskunft gespeichert waren. Die Datenschutzbehörde lehnte es ab, gegen die Auskunft einzuschreiten. Die dagegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. Das Gericht führte aus, dass ein Anspruch auf Einschreiten der Behörde nur bestehen könne, wenn das behördliche Ermessen auf Null reduziert sei. Die Behörde habe jedoch ermessensfehlerfrei gehandelt. Auch aus dem Vortrag des Klägers ergebe sich im konkreten Fall keine solche Ermessenreduzierung.

[Zum Urteil des VG Wiesbaden \(vom 24. September 2021, 6 K 442/21, JurPC\)](#)

+++ AG PFAFFENHOFEN: UNERLAUBTE WERBE-E-MAIL FÜHRT ZU EUR 300 DSGVO-SCHADENSERSATZ +++

Das Amtsgericht Pfaffenhofen hat ein Unternehmen zur Zahlung von DSGVO-Schadensersatz in Höhe von EUR 300 wegen des unerlaubten Versands einer E-Mail mit Werbung für FFP2-Masken verurteilt. Das beklagte Unternehmen hatte vom Empfänger keine Einwilligung in den Erhalt von Direktwerbung eingeholt. Damit wurde die E-Mail-Adresse des Empfängers rechtswidrig verarbeitet, was zu dem Schadensersatzanspruch gemäß Art. 82 DSGVO führte. Das Gericht argumentierte, dass ein Schaden auf Empfängerseite „auch bereits etwa in dem unguuten Gefühl [...], dass personenbezogene Daten Unbefugten bekannt geworden sind“ liegen könne. Schadenserhöhend habe sich zudem ausgewirkt, dass der Beklagte Informationen zur Herkunft der E-Mail-Adresse nur sehr zögerlich und vage preisgegeben hatte.

[Zum Urteil des AG Pfaffenhofen \(vom 9. September 2021, 2 C 133/21\)](#)

2. Behördliche Maßnahmen

+++ ITALIENISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE VERHÄNGT MILLIONENBUßGELD WEGEN RECHTSWIDRIGER WERBEANRUFEN +++

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 3,2 Mio. gegen den Pay-TV Anbieter Sky Italia S.r.l. wegen systematischer Datenschutzverstöße im Bereich der Telefonwerbung verhängt. Sky hatte von verschiedenen Unternehmen Listen mit Kontaktdaten erworben, ohne die betroffenen Personen in einer Datenschutzerklärung hierüber zu informieren. Zudem soll das Unternehmen Werbeanrufe ohne die erforderliche Einwilligung und ohne Abgleich der Telefonnummern mit einem Widerspruchsregister durchgeführt haben. Die Behörde hat Sky zusätzlich auch eine Reihe von Abhilfemaßnahmen auferlegt.

[Zum Bußgeldbescheid der GPDP \(vom 16. September 2021, italienisch\)](#)

[Zur Pressemitteilung der GPDP \(vom 19. Oktober 2021, italienisch\)](#)

+++ BUßGELD DER FRANZÖSISCHEN DATENSCHUTZBEHÖRDE GEGEN HANDELSPLATTFORM WEGEN DIVERSE DATENSCHUTZVERSTÖßE +++

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat der Handelsplattform Brico Privé ein Bußgeld in Höhe von EUR 500.000 auferlegt. Dem Unternehmen wurden gleich mehrere Verstöße zur Last gelegt. Zum einen war kein ausreichendes Löschkonzept für die erhobenen Daten vorhanden, so dass diese zu lange gespeichert wurden, obwohl Nutzeraccounts mehrere Jahre nicht mehr aktiv waren; auch Löschanfragen von Betroffenen wurden teilweise nicht beachtet. Zum anderen versandte das Unternehmen unerlaubte E-Mail-Werbung, ohne sich die erforderliche Einwilligung der Adressaten einzuholen. Auch hatte Brico Privé Cookies auf den Endgeräten der Betroffenen ohne deren Einwilligung installiert. Schließlich bemängelte die CNIL den unsicheren Umgang mit Passwörtern, sowohl für die Kundenaccounts als auch für den Zugang der Mitarbeiter zum internen CRM-System.

[Zum Bußgeldbescheid der CNIL \(vom 14. Juni 2021, französisch\)](#)

+++ EDSA BILDET „TASK FORCE“ FÜR COOKIE-BANNER-BESCHWERDEN +++

Der Europäische Datenschutzausschuss, bestehend aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutz-

beauftragten, hat eine „Task Force“ zum Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Cookie-Banner eingerichtet. Hintergrund ist die Versendung von über 500 Beschwerden durch die private Organisation „None of Your Business“ im Mai 2021. Im Fokus standen hierbei insbesondere Cookie Banner, die keine einfache Möglichkeit zur Ablehnung aller Cookies (z. B. einen „Alle Ablehnen“-Button) vorsahen. Die Task Force soll die Abstimmung und Verfahren zwischen den nationalen Datenschutzbehörden erleichtern und die einheitliche Umsetzung der DSGVO in Europa fördern.

[Zur Pressemitteilung des EDSA \(vom 27. September 2021, englisch\)](#)

3. Stellungnahmen

+++ BSI VERÖFFENTLICHT FAQ ZU IT-SICHERHEITSGESETZ 2.0+++

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gibt in einem auf der Behördenwebseite veröffentlichten FAQ Hinweise zur Umsetzung des im Mai verkündeten sog. IT-Sicherheitsgesetzes 2.0 ([siehe BB Datenschutz-Ticker Juni 2021](#)). Das Gesetz macht u. a. strenge Vorgaben für die IT-Sicherheit von „Kritischen Infrastrukturen“ und, neu hinzugekommen, für „Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse“ (kurz „UBI“). Das FAQ enthält Hinweise dazu, welche Unternehmen als UBI eingestuft werden, welche Pflichten auf diese Unternehmen zukommen und wie diese Pflichten erfüllt werden können. Während Teile des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0 bereits am 28. Mai 2021 wirksam wurden, tritt das Gesetz im Übrigen am 1. Dezember 2021 in Kraft.

[Zum FAQ des BSI](#)

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker enthält auch Beiträge der ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Ihre Ansprechpartner des
Datenschutz-Teams



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2021

Impressum

ADVANT Beiten

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.